

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Treffpunkt FILMKULTUR e.V.

Der Sitz des Vereins ist

c/o ARRI Kino
Türkenstraße 91
80799 München

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Bildung durch:

1. 1. die Vermittlung und Förderung der Filmkultur
1. 2. die Entwicklung neuer und nachhaltiger Strukturen und Synergien in einer Zusammenarbeit der Filmbranche mit dem Bildungsbereich
1. 3. die Entfaltung der kulturellen Identität und der interkulturelle Dialog.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

2. 1. Planung, Organisation und Durchführung von Kinoveranstaltungen und Filmprogrammen in Fortführung der bestehenden Tradition einer qualifizierten Filmarbeit im ARRI Kino, mit neuen Formen und Vernetzungen, um Bildungschancen vor allem im sozio-kulturellen Feld (Kinder, Jugend, Familien, Senioren) zu erschließen und zu erweitern und zu einer qualifizierten allgemeinen Bildung beizutragen.

2. 2. Planung, Organisation und Durchführung von Projekten im Bereich der Filmbildung in Kooperation auch mit anderen sozial-, kultur- und bildungs-politischen Einrichtungen und Aktivitäten sowie mit überregional tätigen kulturpädagogischen Fachverbänden.

2. 3. Herstellung von Materialien und Entwicklung didaktischer Methoden zum Basiswissen Film im Kontext der neuen Medien für die filminteressierte Öffentlichkeit und die Film- und Medienerziehung an den Schulen (Vor- und Nachbereitung im Unterricht, Workshops, Fortbildungsangebote).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen – mit Ausnahme der Anwendung des § 9 (1) – ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

5. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

1. 1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt wird zum Ende des

Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde. In der Zeit zwischen schriftlicher Erklärung und Wirksamwerden des Austritts erlischt das Stimmrecht in den Vereinsorganen mit Ausnahme des Beirates;

1. 2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person;

1. 3. durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

2. 1. seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;

2. 2. wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

3. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

4. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

1. 1. die Mitgliederversammlung

1. 2. der Vorstand.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorstand einzuberufen.

2. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel

der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangt wird.

3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die gesetzlichen Regelungen nicht anders vorschreiben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll zu beurkunden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

3. 1. die Planung weiterer Aktivitäten des Vereins, wenn sie geeignet sind, die Vereinsziele umzusetzen;

3. 2. Satzungsänderungen;

3. 3. die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung;

3. 4. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen; dem/der Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen des/der Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

3. 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

3. 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;

3. 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

3. 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

5. Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter mit begrenzter Vertretungsmacht wählen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Auf vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung können nach § 27 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder auch als geschäftsführende Vorstandsmitglieder gewählt und auf Vergütungsbasis tätig werden. Ihnen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Wirksamkeit der Vertretungshandlungen der Vorstandsmitglieder kann von der Zustimmung des Geschäftsführers abhängig gemacht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschließt.
3. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei LiquidatorInnen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Filmkultur.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eingetragen im Vereinsregister (VR 18709), Amtsgericht München, am 18.11.2004